

Statuten
des
Tennisclub Schötz

Rev. 20.03.2026

A) NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Tennisclub Schötz", nachstehend TC Schötz genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Schötz.

Art. 3

Der TC Schötz ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) sowie des regionalen Verbandes (Tennis Zentralschweiz TEZ); er anerkennt dessen Statuten und Reglemente. Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 4

Der TC Schötz ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5

Der TC Schötz bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes.

B) MITGLIEDSCHAFT

I Arten der Mitgliedschaft

Art. 6

Der TC Schötz setzt sich zusammen aus:

- Aktiven
- Junioren
- Passiven
- Gönnern
- Ehrenmitgliedern

Art. 7 - Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 20. Altersjahr bis 31.12. des laufenden Jahres erreicht hat, sowie den Jahresbeitrag leistet. Aktivmitglieder sind spiel-, stimm- und wahlberechtigt. Der Übertritt von der Aktiv- in die Passivmitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich im Voraus bis spätestens 31.12. mitgeteilt werden.

Art. 8 - Junioren

Als Junior kann aufgenommen werden, wer das 20. Altersjahr bis 31.12. des laufenden Jahres noch nicht erreicht hat. Die Junioren bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Sie sind spiel-, jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 9 - Passivmitglieder

Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie können jederzeit Aktivmitglied gemäss Art. 7 werden.

Art. 10 - Gönnern

Gönnern sind Freunde des TC Schötz, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie sind nicht spiel-, stimm- und wahlberechtigt.

Art. 11 - Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den TC Schötz oder den Tennissport ganz allgemein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der GV ernannt. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder (Art. 7).

II Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 12

Aufnahmegesuche haben an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über eine provisorische Aufnahme des Gesuchstellers. Über die definitive Aufnahme in den Club entscheidet die ordentliche Generalversammlung. Erfolgt die provisorische Aufnahme durch den Vorstand zu Beginn oder während der Spielsaison, muss vom Neumitglied der ganze Jahresbetrag, bzw. ein entsprechender Teil, der vom Vorstand festgelegt wird, entrichtet werden.

Art. 13

Wer Mitglied des TC Schötz ist, hat den Jahresbeitrag innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14

Aktivmitglieder und Junioren sind berechtigt, die Clubanlagen im Rahmen der speziellen Reglemente zu benutzen.

Art. 15

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Sie können in den Vorstand gewählt werden.

Art. 16

Die Mitglieder des TC Schötz verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen und sich den Statuten und Reglementen zu unterziehen.

Art. 17

Die Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen CHF 600.00 nicht übersteigen.

IV Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 18

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Dem Ausscheidenden steht auf das Vereinsvermögen kein Anspruch zu.

Art. 19

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich auf Jahresende (bis spätestens 31.12.) mitgeteilt werden.

Art. 20

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit absolutem Mehr und überdies endgültig.

C) ORGANISATION DES TC SCHÖTZ

Art. 21

Die Organe des TC Schötz sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

I Die Generalversammlung

Art. 22

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Saisonbeginn statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 23

Die Einladung für die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung muss mindestens 10 Tage zuvor schriftlich erfolgen und hat die Tagesordnung zu enthalten. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden. Anträge sind schriftlich dem Vorstand bis Jahresende (bis spätestens 31.12.) einzureichen.

Art. 24

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Art. 25

Kompetenzen der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Organe
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Behandlung von Rekursen gemäss Art. 20

Art. 26

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr, erst im zweiten Wahlgang kommt das relative Mehr zur Anwendung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass zwei Drittel der Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Art. 27

Der Besuch der Generalversammlung ist für jedes stimmberechtigte Mitglied obligatorisch.

II Der Vorstand

Art. 28

Der Vorstand besteht aus 4-7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Dabei strebt der Verein eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter an. Die Aufgabe des Vizepräsidenten wird von Amtes wegen durch den Platzchef wahrgenommen. Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll in der Regel 12 Jahre nicht überschreiten. Erfolgt mindestens eine Amtszeit als Präsidentin oder Präsident, soll die gesamte Amtszeit in der Regel 16 Jahre nicht überschreiten. Der

Vorstand ist berechtigt, Kommissionen einzusetzen. Dies erfolgt nach der jeweiligen Generalversammlung. Stichentscheid durch den Präsidenten.

Art. 29

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder anwesend sind. Das absolute Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 30

Für den TC Schötz zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes. Für den PCH- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 31

Der Vorstand ist ausserhalb des Budgets jährlich zu ausserordentlichen Ausgaben berechtigt, die insgesamt einen Zehntel des budgetierten Aufwandes nicht übersteigen.

Art. 32

Der Spielkommission obliegt die Organisation und Überwachung des gesamten Spielbetriebes. Sie hat die entsprechenden Reglemente zuhanden des Vorstandes auszuarbeiten. Im übrigen bestimmt der Vorstand ihre Aufgaben. Die Spielkommission ist durch den Spiko-Präsidenten im Vorstand vertreten.

III Die Rechnungsrevisoren

Art. 33

Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 34

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Schötz, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung zu stellen.

D) FINANZEN

Art. 35

Die Einnahmen des TC Schötz bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Sponsoren und Gönnerbeiträgen
- Anderen Einnahmen

Art. 36

Für die Verbindlichkeiten des TC Schötz ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 37

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 38

Die Rechnung des Clubs wird jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen und der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt.

Art. 39

Ein allfällig sich ergebender Jahresgewinn ist in erster Linie für die Amortisation und Verzinsung, für Unterhalt und Verbesserung der Spielanlagen zu verwenden.

E) STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 40

Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für eine Revision sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 41

Die Auflösung des Clubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist dem Vorstand von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des TC Schötz zu stellen. An dieser Generalversammlung entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.

Art. 42

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen sowie die bestehende Anlage gehen gemäss Baurechtsvertrag an die Einwohnergemeinde Schötz.

F) INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung 20. März 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort: Schötz, 20. März 2026

Daniel Steinmann, Präsident

Dustin Setz, Aktuar
